



Absenkung von Wind- und Schattenabschaltung als Sofortmaßnahme durch den neuen § 31k BImSchG

Am 30.09.2022 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes (EnSiG) und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Klimaschutz und Energie beschlossen. Die Regelungen sind nach Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt zum 13.10.2022¹ in Kraft getreten. Durch die Änderungen soll vorranglich die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien in Anbetracht der vorherrschenden Energieversorgungskrise kurzfristig erhöht werden. Maßgeblichste Änderung für die kurzfristige Hebung von Strommengen aus der Windenergie ist dabei der neu eingeführte und bis 15. April 2023 befristete § 31k BImSchG.

1 Abweichung von Vorgaben zu nächtlichen Geräuschwerten und zur Vermeidung von Schattenwurf bei Windenergieanlagen

Mit § 31k BImSchG **soll** bei Vorliegen der Alarmstufe oder der Notfallstufe des Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019 von Vorgaben zu nächtlichen Geräuschwerten (zwischen 22 bis 6 Uhr) und zur Vermeidung von Schattenwurf bei Windenergieanlagen (WEA) auf **Antrag** abgewichen werden. Aufgrund der Ausrufung der Alarmstufe nach dem Notfallplan Gas mit Datum vom 23.06.2022² ist der Anwendungsbereich der Regelung eröffnet und Anträge können seit in Kraft treten des Gesetzes (13.10.2022) gestellt werden.

Der neue § 31k BImSchG lautet wie folgt:

¹ Bundesgesetzblatt Jahrgang 2022 Teil 1 Nr. 37, ausgegeben zu Bonn am 12. Oktober 2022 [LINK](#).

² Bundesregierung (2022): Notfallplan Gas: Bundesregierung ruft Alarmstufe aus – [LINK](#).

§ 31k Abweichungen von Vorgaben zu nächtlichen Geräuschkennwerten und zur Vermeidung von Schattenwurf bei Windenergieanlagen

- (1) Bei Vorliegen der Alarmstufe oder der Notfallstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (ABl. L 280 vom 28.10.2017, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/517 (ABl. L 104 vom 1.4.2022, S. 53) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019, der auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht ist, soll die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers Abweichungen von einzelnen in der Genehmigung enthaltenen Anforderungen an die Geräusche zur Nachtzeit unter Abweichung von den Immissionsrichtwerten der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm und an die optischen Immissionen der Windenergieanlage zulassen,
1. um die Strommenge einer Windenergieanlage zu erhöhen, deren Betriebszeit zur Verminderung oder Vermeidung von Schattenwurf beschränkt ist, oder
 2. um die Leistung oder die Strommenge einer Windenergieanlage in der Nachtzeit zu erhöhen,
- soweit sich der Schallpegel der Anlage in dieser Zeit um maximal 4 Dezibel gegenüber dem bisher genehmigten Wert erhöht.
- (2) Dem Antrag sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die zuständige Behörde hat dem Betreiber den Eingang des Antrags unverzüglich zu bestätigen.
- (3) Eine beantragte Abweichung gilt nach Ablauf eines Monats nach Eingang des Antrags als zugelassen, wenn der Antrag hinreichend bestimmt ist, sich die beantragte Abweichung auf Anforderungen an die Geräusche zur Nachtzeit oder die optische Immission beschränkt und alle weiteren Anforderungen des Absatzes 1 eingehalten sind.
- (4) Über die Zulassung der Abweichungen nach Absatz 1 hinaus bedarf es weder einer Änderungsgenehmigung nach § 16 noch einer Anzeige nach § 15. Nach Absatz 1 zugelassene Abweichungen sind bis zum 15. April 2023 befristet. Hebt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die Alarmstufe oder Notfallstufe im Sinne des Absatzes 1 vor dem 15. April 2023 auf, endet die Zulassung der Abweichungen bereits zum Ablauf des letzten Tages des auf die Aufhebung folgenden Quartals.

1.1 Erhöhung der nächtlichen Schalleistungspegel

Betreiber*innen können gemäß § 31k Abs. 1 Nr. 2 BImSchG im Hinblick auf die einzuhaltenden nächtlichen Immissionsrichtwerte (Ziff. 6.7 TA Lärm) von den etwaig genehmigten Schalleistungspegeln um maximal 4 Dezibel abweichen. **Die Abweichung bezieht sich dabei ausdrücklich auf die Schalleistungspegel der jeweiligen WEA und nicht auf die Immissionsrichtwerte der maßgeblichen Immissionsorte**

selbst! Der Schallleistungspegel ist dabei der Schall, den Windenergieanlagen emittieren. Moderne Anlagen verursachen in Vollast Schallleistungspegel von 105-107 dB(A).³ Für den schallreduzierten Nachtbetrieb (Nachtmodi) sind häufig geringere Schallleistungspegel innerhalb der Betriebsgenehmigungen für WEA festgelegt, die nunmehr auf Antrag um maximal 4 Dezibel zur Nachtzeit erhöht werden sollen. Insoweit wird nicht per se eine unbeschränkte Laufleistung der antragsgegenständlichen WEA ermöglicht.

Durch die reine Erhöhung der Schallleistungspegel wird keine sachverständige Begutachtung der jeweiligen Immissionsituationen notwendig. Die Einholung eines Schallgutachtens ist nicht erforderlich.

Betreibende können im Einzelfall jedoch prüfen, ob eine messtechnische Begleitung der Maßnahmen am Immissionsort sinnvoll ist. Zum einen können so Bedenken der Anwohnenden begleitet werden, die eine Störung in der Nacht befürchten. Zum anderen kann ggf. festgestellt werden, dass die Abschaltungen in der Nachtzeit (wie von der theoretischen Schallausbreitungsrechnung im Genehmigungsverfahren prognostiziert) tatsächlich nicht oder nicht in diesem Umfang erforderlich sind. Hier kann ggf. für den Zeitraum nach dem 15. April 2023 eine Änderung der Genehmigung beantragt werden.

1.2 Keine Beschränkung durch Schattenabschaltungen

Weiter soll mit § 31k Abs. 1 Nr. 1 BImSchG von etwaig in den jeweiligen Genehmigungen bestimmten Schattenabschaltungen durch Antragstellung gänzlich verzichtet werden. Die Schattenabschaltungen werden mithin nicht auf ein niedrigschwelliges Niveau abgesenkt, sondern ausgesetzt. Der Verzicht auf notwendige Schattenabschaltungen macht indessen artenschutzrechtliche Abschaltungsbestimmungen nicht obsolet. Diese sind weiter einzuhalten.⁴

1.3 Formale Antragsvorgaben

Der Antrag ist bei der entsprechenden Genehmigungsbehörde für jede einzelne Genehmigung zu stellen. Gemäß § 31k Abs. 2 BImSchG sind dem Antrag die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Erforderlich dürfte insoweit insbesondere die Einreichung vom technischen Datenblatt des Herstellers für den betroffenen WEA-Typ mit einer Liste der schallreduzierten Betriebsmodi und des Nennleistungsbetriebs sein. Auf eine schallgutachterliche Bewertung kann und soll indessen verzichtet werden. Zur Unterstützung einer effizienten Abwicklung der Vielzahl der zu erwartenden Anträge in kurzer Zeit hat Monika Agatz, Dipl.-Ing. (FH) Umweltschutz, (Genehmigungsbehörde, Kreis Borken) ein Antragsformular mit kurzer Ausfüllanleitung und Antworten zu häufigen Fragen erstellt, welches freizugänglich zur Verfügung steht.⁵ Eine Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG oder eine Anzeige gemäß § 15 BImSchG ist nicht notwendig.

³ Hau, E. (2016). „Windkraftanlagen – Grundlagen, Technik, Einsatz, Wirtschaftlichkeit“, Springer-Vieweg, 6. Auflage, Kapitel 14 und 15, insb. S. 676.

⁴ Entwurf einer Formulierungshilfe der Bundesregierung Für die Fraktionen der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP S. 42 – [LINK](#).

⁵ Agatz, M. (2022): Windenergie Handbuch - [LINK](#) (Der BWE verzichtet daher auf die Erstellung eines Antragsformulars).

Nach Eingang des Antrags hat die Behörde dessen Eingang **unverzüglich** zu bestätigen. Soweit die Behörde sodann nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über diesen entscheidet, gilt dieser als fingiert zugelassen. Einzige Voraussetzungen sind, dass der Antrag hinreichend bestimmt ist, sich die beantragte Abweichung auf Anforderungen an die Geräusche zur Nachtzeit oder die optische Immission beschränkt und alle weiteren Anforderungen des § 31k Abs. 1 BImSchG eingehalten sind, insbesondere also die erforderlichen Unterlagen eingereicht wurden.

Die zuständigen Behörden **sollen** mit der Regelung die beantragten Abweichungen zulassen und deren Ermessen ist gesetzlich intendiert. Eine Abweichung hiervon dürfte nur in engen Ausnahmefällen möglich sein (Bspw. übermäßige Einwirkung durch eine Vielzahl von Anlagen auf einen Immissionsort).

2 Sonstiges

Anträge sollten möglichst **zeitnah** unter der Maßgabe der zuvor aufgezeigten Unterlagen eingereicht werden. Die Regelung des § 31k BImSchG ist bis zum **15. April 2023** befristet und läuft im Anschluss von Gesetzes wegen aus. Die Anpassung der Schallmodi und der Abschaltautomatik sollte kurzfristig mit den Anlagenhersteller*innen abgestimmt werden, was im Übrigen auch für die Beendigung der Abweichungen gilt. Sofern mit der Regelung tatsächlich ein signifikanter Beitrag für die Versorgungssicherheit erwirkt werden soll, ist Schnelligkeit für alle Beteiligten geboten.

Ansprechpartnerin

Philine Derouiche

Leiterin Justizariat

p.derouiche@wind-energie.de

justizariat@wind-energie.de

Datum

24.10.2022